
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

DIHK-Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf vom 24. Mai 2024.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Bewertung des Entwurfs fällt innerhalb der IHK- Organisation und in der Wirtschaft nicht einheitlich aus. Auf der einen Seite erwarten Kammern und Unternehmen von höheren Lärmrichtwerten und der Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen eine bessere Vereinbarkeit von Wohnen und wirtschaftlicher Tätigkeit. So könnte in Gebieten mit hoher Flächenkonkurrenz die Verdrängung des Gewerbes gebremst werden. Auf der anderen Seite befürchten sie zunehmende Konflikte aufgrund des Heranrückens von Wohnbebauung an Gewerbebetriebe. Aufgrund unwirksamer Bebauungspläne oder anderer Rechtsvorschriften könnten gewerbliche Nutzungen noch weiter eingeschränkt werden. Insgesamt überwiegt bei einem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der TA Lärm aus Sicht der DIHK jedoch die Chance für mehr Vereinbarkeit von Gewerbe und Wohnen. Deshalb unterstützt die Mehrheit der IHKs grundsätzlich das Vorhaben zur Änderung der TA Lärm.

Damit Unternehmen jedoch nicht weiter aus Siedlungsgebieten verdrängt werden, empfehlen wir, die Vorschläge folgendermaßen anzupassen:

- Statt eine Sonderregelung für einen beschränkten Anwendungsbereich festzulegen, sollten höhere Immissionsrichtwerte bei Nutzung passiver Schallschutzmaßnahmen generell angewandt werden können. Dies kann Gewerbe und Wohnen in der Stadtentwicklung deutlich erleichtern. Hier sollte das Baugesetzbuch (§ 9 BauGB) entsprechend angeglichen werden.
- Für die Beurteilung der Lärmbelastung empfehlen wir den Innenraumpegel heranzuziehen, statt den Schalldruckpegel weiterhin an der Fassade der Gebäude zu messen. So könnten auch andere passive Schallschutzmaßnahmen (Fensterkonstruktion oder erhöhtes Schalldämmmaß) entsprechend der erwarteten Lärmimmissionen angewandt werden.

- Die Begrenzung der Bestandsschutzklausel auf zwei Jahre birgt für betroffene Unternehmen weiterhin hohe Risiken. Deshalb empfehlen wir eine unbefristete Klarstellung, dass die Nutzung der Experimentierklausel nicht zu nachträglichen Anordnungen oder künftigen Einschränkungen bestehender Betriebe führen darf. Zum Schutz bestehenden Gewerbes sollten auch die Vorschläge des Landes Baden-Württembergs im Bundesrat (Drs. 179/24) berücksichtigt werden, in denen weitere Instrumente der öffentlich-rechtlichen Sicherung, etwa durch Baulast oder Grunddienstbarkeit, angeregt werden.
- Die Immissionsrichtwerte sollten entsprechend den Vorschlägen der BMK (55 dB(A)) aus dem Jahr 2020 oder zumindest denen in Gewerbegebieten (50 dB(A)) angepasst werden.
- Auch für die neu eingeführte Gebietskategorie dörfliches Wohngebiet bewerten Unternehmen die vorgeschlagenen Immissionsrichtwerte als deutlich zu niedrig. Sie würde viele Gewerbebetriebe einschränken und insbesondere die Nutzung von Windenergie erschweren.
- Wichtiger noch als die erhöhten Lärmrichtwerte sind aus Sicht der IHKs und vieler Unternehmen die Anpassungen der Fremdgeräuschregelung, die etwa auch Verkehrslärm berücksichtigt. Diese Regelungen können derzeit in der Praxis häufig nicht genutzt werden und schränken viele Betriebe erheblich ein.
- Darüber hinaus schlagen wir vor, weitere Änderungen der TA Lärm zur flexibleren Verschiebung von Betriebszeiten (z.B. Anlieferverkehr ab 5 Uhr) oder zur Zulässigkeit seltener Ereignisse (wie in Gewerbegebieten: 25 dB(A) tags/15 dB(A)) zu prüfen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Die TA Lärm regelt als bindende Verwaltungsvorschrift gewerbliche Lärmimmissionen. Ihre Inhalte sind für lärmemittierende Unternehmen von großer Bedeutung. Beispiele hoher Lärmemissionen durch Gewerbebetriebe sind Industrieprozesse, Lieferverkehr, Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen. Besonders außerhalb von Gewerbegebieten führen zu hohe Lärmimmissionen an Wohnnutzungen häufig zu Einschränkungen betrieblicher Tätigkeiten. Die Regelungen der TA Lärm werden von Unternehmen als deutlich strenger im Vergleich zu anderen Vorschriften für Lärmimmissionen (bspw. nach 16. BImSchV für den Verkehr) beschrieben.

Der Referentenentwurf sieht die befristete Möglichkeit zur Festlegung erhöhter Immissionsrichtwerte in Bebauungsplänen vor. Diese befristete Sonderregelung wird Experimentierklausel genannt. Im Fall heranrückender Wohnbebauung soll dies in urbanen Gebieten, Kern- oder Mischgebieten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Zu den Voraussetzungen gehören Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan und das Ausschöpfen aktiver Lärmschutzmaßnahmen. Diese Möglichkeiten sollen laut Bericht nur im Rahmen der Bauleitplanung genutzt werden dürfen, wenn andere Maßnahmen zum passiven Schallschutz ausgeschöpft wurden.

Die Bewertung der Experimentierklausel fällt innerhalb der Wirtschaft unterschiedlich aus: Auf der einen Seite erwarten Kammern und Unternehmen von höheren Lärmrichtwerten und der Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen eine bessere Vereinbarkeit von Wohnen und Gewerbe. Dies erleichtert attraktive Innenstädte und Ortszentren, zu denen vor allem Betriebe des Handels, der Freizeit-, Kultur- und Kreativwirtschaft, des Gastgewerbes sowie Produktionsstandorte und Wohnungen gehören. Aufgrund der Angebotsknappheit für Wohn- und Gewerbeflächen in vielen Gebieten könne dies den Druck auf Unternehmen reduzieren, an den Rand von Siedlungsgebieten ziehen zu müssen. In der Praxis würden gerade in Ballungsräumen Möglichkeiten zur Nachverdichtung genutzt. Die Experimentierklausel könnte für das Gewerbe dabei zu mehr Rechtssicherheit führen.

Auf der anderen Seite befürchten Unternehmen durch die vorgeschlagenen Änderungen ein weiteres Heranrücken von Wohnbebauung an Gewerbebetriebe. Dies kann zu mehr Konflikten nicht nur aufgrund von Lärmemissionen, sondern auch der Geruchsbelästigung oder dem Störfallrecht führen. Besonders für Unternehmen der Industrie sowie der Ver- und Entsorgung birgt das Heranrücken von Wohnnutzungen deshalb das Risiko zunehmender Beschwerden oder Klagen. Sie befürchten nachträgliche Anordnungen von Behörden und langfristig Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung.

Insgesamt überwiegen aus Sicht der Mehrheit der IHKs die Chancen, mit den Gesetzgebungsverfahren ein besseres Nebeneinander von gewerblicher Nutzung und Wohnen zu erreichen. Der Trennungsgrundsatz der TA Lärm führt in Gemengelagen zu häufigen Konflikten, die das Gewerbe langfristig an den Rand der Siedlungsgebiete drängt. Dadurch werden nicht nur Industrie- und Gewerbeflächen in vielen Ballungsräumen knapper. Auch das Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Lärm- und Schadstoffimmissionen können steigen.

Um die Risiken dieser Regelung für das Gewerbe zu minimieren, schlägt die DIHK vor, die Regelungen auch für die Entwicklung gewerblicher Nutzungen zu erlauben, nachträgliche Anordnungen zu vermeiden und weitere flexiblere Regelungen in der TA Lärm zu prüfen. Dazu gehört etwa die Beurteilung des Immissionsortes in Innenräumen, flexiblere Zeiträume bei Tag- oder Nachwerten, der Zulässigkeit seltener Ereignisse oder die bessere Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 7

Dörfliches Wohngebiet (MDW):

Die neueste Gebietsart MDW der BauNVO ist bisher noch nicht in der TA Lärm verankert, es existieren also noch keine offiziellen Immissionsrichtwerte für Lärm. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Immissionsrichtwerte orientieren sich jedoch an allgemeinen

Wohngebieten und werden viele gewerbliche Nutzungen im ländlichen Raum erheblich einschränken. Für das MDW ist zwar keine Nutzungsmischung vorgeschrieben, es kann diese allerdings weiterhin geben. Zudem soll ein MDW nach § 5a BauNVO auch der Unterbringung „nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe“ dienen, was gleichermaßen für die Gebietsarten MD/ MI/ MK gilt. Besonders im Bereich der Windenergie erwarten Unternehmen, dass ein großer Teil ihrer derzeitigen Anlagenstandorte aufgrund der niedrigen Immissionsrichtwerte künftig unwirtschaftlich werden. Die bereits langwierigen Genehmigungsverfahren für diese Anlagen würden weiter verlangsamt. Deshalb sollten die neuen Immissionsrichtwerte für Dörfliches Wohngebiet wie bisher denen von Dorfgebieten gleichen.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Nr. 7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung:

„Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn

- 1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,*
- 2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,*
- 3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und*
- 4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt wurden und dies dokumentiert wurde.*

Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten.

Maßgeblicher Immissionsort für Bereiche im Freien nach Absatz 1 Nummer 3 ist an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche.

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gefasst worden

ist. Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte für 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind.

Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit in einem Bebauungsplan, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, ausdrücklich auf die Anwendung dieser Sonderregelung hingewiesen wird; der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 bleibt unberührt. Sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutz- rechtlichen Vorschriften bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete werden durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für das Gebrauchmachen von der Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 sowie von der Regelung für Gemengelagen nach Nummer 6.7 in der Planung.

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen. “Dies gilt insbesondere für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs, Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorte der Straßenmeistereien und deren Stützpunkte, technische sowie bewirtschaftete Rastanlagen und Hochspannungsfreileitungen “

Zu Absatz 1, Nr. 1:

Die Experimentierklausel soll allein für die heranrückende Wohnbebauung gelten, wenn ein Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Um das Gewerbe nicht einseitig zu benachteiligen und der Vielzahl der möglichen Projekte gerecht zu werden, sollte die Anwendung der Regelung möglichst nicht allein dem Heranrücken von Wohnbebauung dienen. Unternehmen fehlen in vielen Regionen Flächen. Größere Projekte der Stadtentwicklung planen deshalb neue gewerbliche und Wohnnutzungen. In der jetzigen Formulierung könnten allein Wohnnutzungen an bestehende Betriebe heranrücken. Damit sie in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden, sollten neue gewerbliche Nutzungen die höheren Richtwerte bei entsprechenden Änderungen nutzen können.

Zu Absatz 1, Nr. 2:

Die Vorgaben zu bestimmten Fensterkonstruktionen und einem Bau-Schalldämm-Maß legitimieren zwar erstmals passive Schallschutzmaßnahmen, sie schränken die technischen Möglichkeiten jedoch gleichzeitig stark ein. Sowohl die Fensterkonstruktionen wie auch das Bau-Schall-Dämm-Maß entsprechen gängigen Schallschutzmaßnahmen. Nach Aussagen von Gutachtern entspricht das angegebene Bau-Schall-Dämm-Maß von 30 dB(A) bereits den Anforderungen der DIN 4109-:2018.

Danach läge bereits eine Mindestanforderung für ein gesamt bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von 30 dB vor. Andere Möglichkeiten des passiven Schallschutzes blieben allerdings unberücksichtigt. Auch können die Vorgaben zusammen mit der Ausschöpfung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Gebäudekörperstellung) neue Projekte finanziell überfordern. Sehr viel sinnvoller erscheint uns deshalb die Beurteilung der Lärmimmissionen in den Innenräumen auf Grundlage eines Innenraumpegels. Dadurch könnten passive Schallschutzmaßnahmen technologieoffen und entsprechend der Notwendigkeit, einen bestimmten Pegel zu erreichen, ausgeführt werden.

Um benachbartes Gewerbe vor nachträglichen Anordnungen und Einschränkungen in der Entwicklung zu schützen, empfehlen wir zudem, Anforderungen an schalltechnische Untersuchungen zu prüfen. Diese sollte sich nicht auf die Emissionen des bestehenden Gewerbes, sondern auch auf mögliche künftig genehmigungs- und planungsrechtlich zulässige Werte beziehen. Die Anforderungen an die Schutzvorkehrungen der heranrückenden Wohnbebauung sollten sich dann möglichst auf diese Richtwerte beziehen.

Zu Absatz 1, Nr. 3:

Nach Absatz 1, Ziffer 3 des Vorschlags sollen die höheren Immissionsrichtwerte nur dann angewandt werden dürfen, wenn auf einem Außenbereich, der zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt ist, die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden. Hier sind sich IHKs teilweise unsicher, wie die Vorschrift auszulegen ist. Bedeutet „auf einen Außenbereich“, dass innerhalb des Plangebietes nur auf einem Grundstück (nicht auf der Mehrheit der Grundstücke oder auf allen Grundstücken) die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden müssen? Hier empfehlen wir eine Präzisierung. Da die Immissionen im Außenbereich nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen gemindert werden können, empfehlen wir auch hier, höhere Werte zu prüfen.

Zu Absatz 2:

Die Richtwerte 48 dB(A) nachts werden von vielen IHKs und Unternehmen als zu niedrig bewertet, um Gewerbe- und Wohnnutzungen deutlich besser vereinbaren zu können. In vielen bekannten Fällen lägen die Werte über 50 dB(A). Die ursprünglich von der BMK geforderten 55 dB(A) erscheinen den meisten IHKs deshalb als deutlich realistischere Größe, um Wohnen und Gewerbe besser verbinden zu können. Einige IHKs sprechen sich auch für einen Richtwert von 50 dB(A) aus, der dem von Gewerbegebieten entspricht.

Die Geräuschspitzen sollen nach dem Referentenentwurf nachts zudem unverändert zu den bisherigen Werten bleiben. Dadurch würde es für viele gewerbliche Emissionen, wie der Frühlieferung von Bäckereien, Rauchenden vor einer Kulturstätte oder der Abfahrt vom

Gaststätten-Parkplatz, kaum spürbare Veränderung bringen. Insbesondere diese Spitzenpegel führen in der Praxis häufig zu Konflikten.

Schon heute können nach Nr. 6.7 in Gemengelagen Zwischenwerte verschiedener Gebiete (z.B. Gewerbe und Wohngebiete) angesetzt werden. Die höheren Richtwerte wären in vielen Fällen heute also bereits zulässig. Deshalb sollte klargestellt werden, dass auch bei der Nutzung der Experimentierklausel ein höherer Zwischenwert als in Nr. 6.7 Satz 2 TA Lärm zugrunde gelegt werden kann.

Die Experimentierklausel sieht keine erhöhten Immissionswerte für Dorfgebiete oder dörfliche Wohngebiete vor. IHKs berichten jedoch auch hier von vergleichbaren Gemengelagen und Schwierigkeiten der Nachverdichtung. Diese Gebiete sollten deshalb entsprechend geregelt werden.

Zu Absatz 4:

Die Experimentierklausel zu befristen, birgt für Gewerbetreibende das Risiko, dass ihnen nach dem Auslaufen nachträgliche Anordnungen erteilt werden. Deshalb empfehlen wir die Klärstellung, dass die Klausel für Pläne und Vorhaben, die innerhalb dieser Zeit geplant oder genehmigt werden, weiter gilt.

Auch beurteilen IHKs und Unternehmen die neue Bestandsklausel für den Fall der Unwirksamkeit von Bebauungsplänen als nicht ausreichend. Die Regelung scheint davon auszugehen, dass ein unwirksamer Bebauungsplan immer geheilt wird. Dies ist nach zwei Jahren jedoch selten der Fall. Nach dem Ablauf der zwei Jahre würden Unternehmen einem hohen Risiko nachträglicher Anordnungen ausgesetzt. Die Befristung des Bestandsschutzes auf 2 Jahre sollte deshalb gestrichen werden.

Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass – wie es auch das Gebot der räumlichen Trennung nach § 50 BImSchG beabsichtigt – die Betriebe weiterhin nach Störungsstärke räumlich gestaffelt werden sollten. Bspw. sollten die Industriegebiete auch künftig durch Gewerbegebiete gegenüber empfindlicher Wohnnutzung „gepuffert“ werden. Zudem müssen hier ausdrücklich produzierende Betriebe, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben oder der Störfallverordnung unterliegen, ihren Platz finden und dort ihren betrieblichen Bedürfnisse nachgehen dürfen. Des Weiteren ist der Geltungsbereich der TA Lärm ausschließlich auf den Umweltaspekt Lärm begrenzt, so dass andere Konfliktpunkte mit „räumlichem Bezug“ trotzdem bestehen können. Dies trifft bspw. zu, wenn der Betrieb bereits bezüglich seines Normalbetriebs andere Emissionen verursacht, wie bspw. Luftschadstoffe oder geruchsintensiv ist.

Weitere Vorschläge zur besseren Vereinbarkeit von Gewerbe- und Wohnnutzungen

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (Nr. 6.3 TA Lärm)

Viele Unternehmen (beispielsweise Schank- und Speisewirtschaften sowie Veranstaltungsstätten) sind auf ausnahmsweise höhere Richtwerte bei besonderen Ereignissen nach Nr. 6.3 TA Lärm angewiesen. Damit dies durch das Heranrücken von Wohnbebauung nicht erschwert wird, empfehlen wir, den Gewerbegebieten gleichende Werte (25 dB(A) tags/15 dB(A) nachts) in die Experimentierklausel aufzunehmen.

Flexiblere Beurteilungszeiten (Nr. 6.4)

Die Nr. 6.4 TA Lärm sieht vor, die Beurteilungszeiträume (tags 6 - 22 Uhr, nachts 22 - 6 Uhr) um eine Stunde verschieben zu können, ohne dabei die Beurteilungsspanne von 8 Stunden zu reduzieren. Je nach Ausgestaltung der urbanen Gebiete kann es notwendig sein, diese Möglichkeit um zwei Stunden zu erweitern. Dies könnte beispielsweise in stark touristisch geprägten Gebieten mit hoher Dichte an Veranstaltungsstätten und Schankwirtschaften die Möglichkeit bieten, die Tageszeit auf 24 Uhr zu verschieben. In Gebieten mit hohem Aufkommen frühzeitigen Anlieferverkehrs könnte die Beurteilungszeit auf 5 Uhr morgens verlegt werden. Dies kann in diesen Gebieten auch Konflikte zwischen Liefer- und Berufsverkehr vermeiden.

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nr. 6.5 TA Lärm)

In Ziffer 6.5 sieht die TA Lärm für Gebiete mit schutzwürdigen Nutzungen ab allgemeinen Wohngebieten Zuschläge von 6 dB auf die gemessenen Beurteilungspegel am Immissionsort für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (an Werktagen 6-7 und 20-22 Uhr) vor. Blicke diese Regelung auch bei der Nutzung der Experimentierklausel bestehen, müssten benachbarte Unternehmen Einschränkungen in diesen Zeiten befürchten. Wir empfehlen deshalb, diese Regelung im Fall der vorgeschlagenen Experimentierklausel nicht anzuwenden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne-Kathrin Tögel, Referat Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, toegel.anne-kathrin@dihk.de, 030 / 20308-2115

Hauke Dierks, Referat Umweltpolitik, Bereich Energie, Umwelt und Industrie, dierks.hauke@dihk.de, 030/ 20308-2208

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.